

## M e r k b l a t t

### über die Aufstellung von Grabmalen

### sowie die Anlegung und Pflege von Grabstätten

### auf den städtischen Friedhöfen

Für die Aufstellung von Grabmalen sowie die Anlegung und Pflege von Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen gilt die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden wesentlichen Bestimmungen:

#### **Grabstätten**

Die Grabstätten stehen im Eigentum des Friedhofsträgers. Diese unterscheiden sich in „Reihengräber“ und „Wahlgräber“.

Auf allen Friedhöfen gibt es Reihengräber und Wahlgräber für folgende Bestattungsarten:

- Erdbestattung und Urnenbeisetzung in der Erde mit individueller Pflege,
- Erdbestattung und Urnenbeisetzung in der Erde in einem Rasengrab

und

- Reihengräber zur Urnenbeisetzung in einem gemeinschaftlichen Grabfeld und in Baumgräbern.

Wahlgräber zur Urnenbeisetzung in einer Mauernische sowie ein Frühchenfeld stehen auf dem Friedhof Teckstraße zur Verfügung.

Wahlgräber für muslimische Bestattungen stehen auf dem Friedhof Lindenhof zur Verfügung.

#### **Gestaltung der Grabflächen**

Die einzelnen **Reihen- und Wahlgräber für die Erdbestattung bzw. Urnenbeisetzung** in der Erde werden gegeneinander durch 0,30 m breite Sandsteinplatten abgetrennt, die auf Kosten und Veranlassung der Stadt Oberndorf a. N. verlegt werden. Evtl. Stellkanten am Fuße der Grabstätte sind vom Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten der Grabstätte bei einem Steinmetzbetrieb auf eigene Kosten in Auftrag zu geben.

**Rasengräber** werden von der Stadt angelegt. Die Stadt ist für die Unterhaltung und Pflege dieser Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist zuständig. Diese Zuständigkeit bezieht sich auf die von ihr verlegten Sandsteinplatten, den verfüllten Edelsplitt zwischen Grabmal und Sandsteinplatten sowie auf die von der Grabstätte in Anspruch genommene Rasenfläche, die von den Verfügungsberechtigten nicht bepflanzt werden darf. Blumen und Grabschmuck können auf den Sandsteinplatten abgelegt werden.

Die Unterhaltung und Pflege der Rasengrabstellen erfolgt durch die Stadt bei Gräbern zur Urnenbeisetzung nach der Beisetzung und bei den Gräbern für die Erdbestattung nach Überlassung einer planebenen Grabfläche, frühestens jedoch 6 Monate nach der Beisetzung. Überschüssiges Material ist von den Verfügungsberechtigten zu beseitigen. Evtl. Auffüllungen sind von den Angehörigen vorzunehmen.

**Gemeinschaftliche Urnengrabfelder** werden mit einer durchgehenden Rasenfläche angelegt, die von der Stadt unterhalten wird. Namenstafeln der beigesetzten Personen werden von der Stadt an einer räumlich getrennt stehenden Vorrichtung angebracht.

**Baumgräber** werden mit einer durchgehenden Rasenfläche angelegt, die von der Stadt unterhalten wird. Die Namensanbringung erfolgt mit einheitlichen Steinplatten durch die Stadt.

Das Ablegen von Blumen und Grabschmuck sowie Pflanzungen oder Pflanzgefäße sind an den **gemeinschaftlichen Urnengrabfeldern** und **Baumgräbern** sowie an der **Urnenwand** nicht gestattet.

### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre. Für zugebettete Aschen gilt die Mindestruhezeit von 15 Jahren.

Die Ruhezeit in einer Mauernische (Urnenwand) beträgt 15 Jahre.

### **Belegung der Grabstätten**

Reihengräber werden für die Dauer der Ruhefrist nach der Friedhofsordnung erworben. In Reihengräbern mit individueller Pflege können in den ersten 5 Jahren nach der Bestattung bzw. Beisetzung Urnen zugebettet werden. Die ursprüngliche Ruhezeit verlängert sich dadurch nicht. Im gemeinschaftlichen Urnengrabfeld und in Baumgräbern ist keine Zubettung möglich. Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

### **Nutzungsrecht an Wahlgräbern**

Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren, bei den Mauernischen der Urnenwand für 15 Jahre verliehen. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Bezahlung der Grabnutzungsgebühr. Nutzungsrechte können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Eine erneute Verleihung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich; ein Anspruch auf Verleihung bzw. erneute Verleihung besteht nicht.

### **Aufstellung von Grabmalen**

Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Gleiches gilt für die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen (z.B. Grabeinfassungen).

Holzkreuze sind nur für die Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung zulässig.

Mit der Grabmalaufstellung dürfen nur solche Gewerbetreibende beauftragt werden, die von der Stadt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines zugelassen sind.

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Sie dürfen bei stehenden Grabmalen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

bis 1,20 m Höhe: 14 cm  
bis 1,40 m Höhe: 16 cm  
ab 1,40 m Höhe: 18 cm

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

Für die Mauernischen der Urnenwand sind einheitliche Frontplatten vorgeschrieben. Die Inschrift darf nur mit aufgesetzten Bronze- oder Aluminiumbuchstaben (braun oder grau patiniert) und einer Schriftgröße bis max. 30 mm erfolgen. Auch hierfür ist zuvor die Genehmigung zu beantragen.

### **Unterhaltung von Grabstätten**

Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Hierfür hat bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte und bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte zu sorgen.

Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zu zwei Drittel der Pflanzfläche mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

### **Umbettungen**

Die Umbettung von Leichen oder Aschen sind innerhalb der Stadt grundsätzlich nicht zulässig.

### **Kosten**

Die im Einzelfall entstehenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richten sich nach der jeweils geltenden Friedhofssatzung.

### **Abfallvermeidung, -verwertung**

Auch auf den Oberndorfer Friedhöfen erfolgt die Trennung nach bestimmten Abfallarten. Entsprechende Gefäße sind hierfür bereitgestellt. Zur Vermeidung und Verwertung von Friedhofsabfällen in der Trauerfloristik bitten wir um die Verwendung von kompostierbaren Materialien.

**Sollten Sie noch Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an die städtische Friedhofsverwaltung Tel.: 07423 / 77-1321**